

## 1. Fehlende Mitwirkung bei nachträglicher Überprüfung des Kindergeldanspruchs – zumeist keine Abgabe an BuStra-Stelle

Kindergeldfestsetzungen werden als befristete oder unbefristete Dauerverwaltungsakte erlassen. Die Festsetzung erschöpft sich nicht in einer einmaligen Gestaltung des Rechtsverhältnisses, sondern regelt insbesondere auch Ansprüche, die erst in künftigen Monaten entstehen. Kindergeld wird daraufhin monatlich laufend ausgezahlt. Vgl. dazu auch in der Kommentierung Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst, Rz. 38 – 40 zu § 70 EStG.

Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kindergeldgewährung hat das BZSt in der Dienstweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü) angeordnet, dass in festgelegten zeitlichen Abständen Zwischenüberprüfungen bzw. spätestens zum Ende einer Schul- oder Berufsausbildung abschließende Prüfungen vorzunehmen sind. Die DA-Ü befindet sich ebenfalls im Werk Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst im Teil II/3.5.

Wirkt der Berechtigte bei diesen Zwischen- oder Abschlussprüfungen nicht mit, werden im Rahmen der freien Beweiswürdigung nachteilige Schlüsse zu Lasten des Berechtigten gezogen. Regelmäßig wird die Kindergeldfestsetzung dann ab dem Monat aufgehoben, ab dem keine sichere Erkenntnis über den Fortbestand der Anspruchsvoraussetzungen mehr besteht (DA-FamEStG 67.4.4 Abs. 2).

### Beispiel:

*Der Berechtigte wird im Zweijahresrhythmus zum Nachweis aufgefordert, dass sein Kind noch studiert. Die letzte vorgelegte Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2012 datiert vom 26.4.2012. Auf die neuerliche Aufforderung zur Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung im Frühjahr 2014 reagiert der Berechtigte trotz Erinnerung und Anhörung zur beabsichtigten Aufhebung nicht.*

*Infolge dieser Mitwirkungspflichtverletzung wird der nachteilige Schluss zu Lasten des Berechtigten gezogen, dass das Kind ab Mai 2012 (Folgemonat nach Ausstellung der letzten Immatrikulationsbescheinigung) nicht mehr studiert und auch keinen sonstigen Berücksichti-*

*gungstatbestand des § 32 Abs. 4 S. 1 EStG erfüllt.*

*Die Kindergeldfestsetzung wird ab Mai 2012 aufgehoben, das seither noch gewährte Kindergeld wird gemäß § 37 Abs. 2 AO zurückgefordert.*

Bei allen Kindergeldrückforderungen in Folge von Mitwirkungspflichtverletzungen muss die Familienkasse prüfen, ob Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten vorliegen und damit eine bußgeld- oder strafrechtliche Ahndung erfolgen muss, für die die Familienkassen in vielen Fällen selbst zuständig sind (bzw. die speziell eingerichteten BuStra-Stellen). Vgl. dazu die DA-FamBuStra und die AStBV, die im Werk Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst im Teil II, dort unter 2.2 bzw. 2.3 abgedruckt sind.

Die fehlende Mitwirkung bei einer nachgehenden Zwischen- oder Abschlussüberprüfung allein stellt jedoch keinen Anfangsverdacht für eine fehlende Handlung i. S. v. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung dar. Die Mitwirkung kann aus den verschiedensten nicht strafbaren Gründen unterblieben sein, z. B. aus Unkenntnis, Verständnisschwierigkeiten, Bequemlichkeit (das Kindergeld wurde ja gezahlt und der Berechtigte weiß, dass sein Kind die kindergeldrechtlich berücksichtigte Ausbildung tatsächlich termingerecht abgeschlossen hat).

In diesen Fällen erfolgt keine Abgabe an die BuStra-Stelle. Dies hat nunmehr auch das BZSt mit Einzelweisung vom 7.11.2013, St II 2 – 2280 – PB/13/00013 klargestellt (Fundstelle z. B. unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de)).

Der zuständige Mitarbeiter der Familienkasse muss aber einen Vermerk für den Kindergeldvorgang fertigen, aus dem die Gründe hervorgehen, weswegen von einer Zuleitung an die BuStra-Stelle abgesehen wurde. Dies kann nach hiesiger Überzeugung praxisorientiert erfolgen, indem z. B. der 4. Verfügungspunkt des vom BZSt bereitgestellten Bescheidvordrucks KG 2 (siehe die im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) bereitgestellte Version auf Seite 4) wie folgt gefasst wird: „Verdacht einer Straftat / Ordnungswidrigkeit besteht nicht (bei Rückforderungen) – kein Anfangsverdacht bei Rückforderung wegen fehlender Mitwirkung“. Der 2. Satzteil kann dort ggf. auch handschriftlich ergänzt werden.

**[Sehen Sie hier den passenden Auszug](#)**

## 2. Abzweigungsanträge bei Kindern mit Behinderung

Das BZSt hat den Familienkassen mit Datum vom 11. November 2013 folgende Hinweise zu Abzweigungsanträgen von Sozialleistungsträgern bei behinderten, im Haushalt der Eltern lebenden Kindern gegeben:

*„Mit Urteil vom 18. April 2013 - V R 48/11 - hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Abzweigung des Kindergeldes an Sozialleistungsträger für ein Kind mit Schwerbehinderung, das im Haushalt des Kindergeldberechtigten untergebracht ist, grundsätzlich nicht in Betracht kommt.*

*Der BFH bestätigt die Ausführungen in DA 74.1.2 Abs. 2 Satz 2 und 3 DA-FamEStG und unterstreicht, dass bei der Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe das Kindergeld an Sozialleistungsträger abzuzweigen ist, auch geringe Unterhaltsleistungen der Eltern zu berücksichtigen sind. Erreichen die Leistungen der Eltern mindestens die Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung von Kindergeld nicht in Betracht.*

*Ist das Kind im Haushalt des Berechtigten aufgenommen, ist schon wegen dieser Unterbringung von hinreichenden Unterhaltsleistungen auszugehen und von der Prüfung der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Unterhaltsleistungen abzusehen. Die Abzweigung ist dann bereits dem Grunde nach abzulehnen. Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes für volljährige behinderte Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern betreut werden, sind auch dann dem Grunde nach abzulehnen, wenn für die Kinder Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII gewährt werden. Sozialhilfeträger sind in diesen Fällen regelmäßig nicht abzweigungs-berechtigt.*

*Etwas anderes gilt nur, wenn besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kindergeldberechtigte keinen hinreichenden Unterhalt leistet, etwa weil er für sich selbst Grundsicherungsleistungen bezieht (vgl. BFH vom 17.12.2008 – BStBl 2009 II S. 926) oder das Kind vollstationär oder vergleichbar unter*

*gebracht ist. In diesen Fällen ist vor einer Entscheidung über die Abzweigung die Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts zu prüfen.*

*Insoweit ändert sich die bisher von der Fachaufsicht Familienleistungsausgleich vertretene Auffassung.*

*Das o. g. Urteil des BFH ist im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl 2013 II S. 697) und wird in die DA-FamEStG zu § 74 Abs. 1 EStG aufgenommen.“*

Diese klarstellenden Hinweise sind aus Praktikersicht zu begrüßen. Sie können dazu beitragen, dass Sozialleistungsträger zunächst sorgfältiger prüfen, ob die Abzweigungsvoraussetzungen vorliegen, anstatt pauschal bei behinderten Kindern die Abzweigung des Kindergeldes zu fordern. Den Familienkassen und den Berechtigten erspart das Arbeit und Mühe.

Die Hinweise hat das BZSt nicht allgemein veröffentlicht. Die darin vertretene Auffassung entspricht der in der Kommentierung „Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst“ seit längerem veranschaulichten Linie, vgl. allgemein in Rz. 106 zu § 74 EStG. Wird offensichtlich Unterhalt in Höhe des Kindergeldes erbracht, ist eine Abzweigung ausgeschlossen. Zur Feststellung, in welchen Fällen der Berechtigte offensichtlich mit Unterhalt mindestens in Höhe des Kindergeldes belastet ist, siehe auch Rz. 40 zu § 74 EStG.

Klaus Lange/Wolfgang Stahl